

## 304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Gebühren auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. Soweit nicht Gerichtskostenmarken oder Freistempelabdrucke verwendet werden, ist in diesen Fällen die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung des Zahlungsbeleges (des Überweisungsbeleges) auf dem Schriftsatz nachzuweisen. Der Zahlungsbeleg (Überweisungsbeleg) ist in Urschrift oder in Ablichtung anzuschließen; eine Ablichtung ist nur dann als tauglicher Zahlungsbeleg (Überweisungsbeleg) anzusehen, wenn hieraus alle Angaben zweifelsfrei entnommen werden können, die die Zuordnung der Zahlung oder der Überweisung zur betreffenden Gerichtssache und die Feststellung des Tages der Einzahlung oder der Entgegennahme des Überweisungsauftrages durch die Bank ermöglichen. Auf

dem Zahlungsbeleg (dem Überweisungsbeleg) sind der Vermerk „Gerichtsgebühren“ anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Einzahlungsbeleges (Überweisungsbeleges) erforderlich.

(2) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwenden von Gerichtskostenmarken zu entrichten.“

2. § 10 Z 3 lautet:

„3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 IV.“

3. § 16 Z 2 lit. b lautet:

„b) den im § 49 Abs. 2 Z 2 a bis 2 c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.“

4. Im § 20 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

5. In der Tarifpost 9

a) wird der in lit. c genannte bisherige Betrag von 20 S in 50 S geändert;

b) wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende lit. d angefügt:

„d) Grundbuchsabschriften über eine Einlage und Abschriften aus den Hilfsver-

- zeichnissen, soweit diese Abschriften im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden“;
- c) wird in der Spalte „Maßstab für die Gebührenbemessung“ zur neu angefügten lit. d gehörend nachstehende Wortfolge angefügt: „für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4“;
- d) wird in der Spalte „Höhe der Gebühren“ zur neu angefügten lit. d gehörend der Betrag von „100 S“ angefügt;
- e) tritt an die Stelle der bisherigen Überschrift zu den Anmerkungen 13 bis 15 die neue Überschrift „Zu c und d:“ und
- f) lautet die Anmerkung 15:
- „15. Grundbuchsauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach Tarifpost 9 lit. d werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird. Für die Gebührenbemessung nach Tarifpost 9 lit. d ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich.“
6. In der Tarifpost 10 werden
- a) der in der Z IV genannte bisherige Betrag von 20 S in 50 S geändert und
- b) nach der Anmerkung 3 folgende Anmerkung 3 a eingefügt:
- „3 a. Die Eintragung der Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals einer Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft unterliegt der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit. d Z 3.“

## Artikel II

### Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Im § 6 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1984, wird der dort genannte bisherige Betrag von 20 S in 50 S geändert.

## Artikel III

### Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 2 und 3 sind als Abs. 1 und 2 zu bezeichnen.

## Artikel IV

### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1988 in Kraft. Es findet auf Gerichtsgebühren und Einhebungsgebühren Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

## Artikel V

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Probleme:**

Die Gerichtsgebühren für die Grundbuchs- und Registerauszüge sowie die Einhebungsgebühren wurden seit längerer Zeit den Änderungen der Kaufkraftverhältnisse und den gestiegenen Aufwendungen der Gerichte nicht angepaßt.

Im übrigen haben sich bei der Vollziehung des GGG einzelne Interpretationsfragen ergeben.

**Ziel und Lösung:**

Adaptierung der in Betracht kommenden Gebührenposten an die Änderung der Verhältnisse; Lösung einzelner Zweifelsfragen.

**Kosten:**

Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen dürfte eine Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 40 Millionen Schilling zu erwarten sein.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG), des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (GEG 1962) und des Grundbuchsumstellungsgesetzes (GUG) verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

1. Erleichterung der Möglichkeiten zur Entrichtung der Gerichtsgebühren;
2. Erhöhung einzelner Gerichtsgebührenposten im Hinblick auf eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte;
3. Vereinheitlichung des Gerichtsgebührenrechts durch Einbeziehung der bisher im Grundbuchsumstellungsgesetz normierten Gerichtsgebühren in das Gerichtsgebührengesetz.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz gründet sich als eine Angelegenheit der „Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“, auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960). Gemäß Punkt G Z 11 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987, fällt die Materie „Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren“ in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

### Besonderer Teil

#### Zum Artikel I:

#### Zur Z 1 (§ 4 GGG):

Die neue Regelung des § 4 Abs. 1 GGG trägt einer Forderung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Rechnung; durch die den Rechtsanwälten, Notaren und öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingeräumte Möglichkeit, an Stelle des Originalbeleges eine Ablichtung dieser Unterlage dem verfahrenseinleitenden Antrag anschließen zu können, soll die Entrichtung der Gerichtsgebühren im Wege der Einzahlung oder Überweisung erleichtert werden; im Fall der Verwendung einer Ablichtung bleibt nunmehr der Originalbeleg dem Einzahler — etwa als Nachweis der Zahlung für Steuerzwecke — zur Verfügung.

Die Änderung des § 4 Abs. 2 GGG folgt aus der Überstellung des bisherigen § 29 Abs. 1 GUG in die Tarifpost 9 lit. d GGG.

#### Zur Z 2 (§ 10 GGG):

Aus Gründen der besseren Übersicht wurde die bisherige Gebührenpost des § 29 Abs. 1 GUG in das GGG (Tarifpost 9 lit. d) transferiert. Der umformulierte zweite Halbsatz der Z 3 des § 10 GGG dient der Anpassung an die durch die Aufnahme dieser Gebührenbestimmung in das GGG erfolgte Änderung der Tarifpost 9 leg. cit.

#### Zur Z 3 (§ 16 GGG):

Die Ergänzung des § 16 Abs. 2 lit. b GGG dient der Klarstellung, daß die in dieser Gesetzesbestimmung angeführte Bemessungsgrundlage nur für die im § 49 Abs. 2 Z 2 a bis 2 c JN angeführten Verfahren gilt. Die Vorschrift ist — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften der JN — dem § 15 Z 3 GJGebGes. 1962 nachgebildet.

#### Zur Z 4 (§ 20 GGG):

Die Aufhebung des § 20 Abs. 2 GGG dient der Verwaltungsvereinfachung; hiedurch werden im Fall der Änderung der Kostenentscheidung des Gerichtes durch eine höhere Instanz Rückverrechnungen bereits entrichteter Gebühren und Neuverschreibungen vermieden. Die Berechnung der Pauschalgebühr, die der Gegner der gebührenbefreiten Partei nach § 20 GGG zu entrichten hat, hat der Kostenbeamte erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens vorzunehmen (§ 212 Abs. 2 sowie § 213 Geo.).

#### Zur Z 5 (Tarifpost 9 GGG):

##### Zur lit. a:

Die Gerichtsgebühren für Grundbuchsauszüge haben vom 10. Juni 1963 an bis 31. Dezember 1984 40 S je Bogen (= 4 Seiten) betragen (Tarifpost 11 lit. c GJGebGes. 1962 in der Fassung des Art. I Z 14 des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119/1963); sie wurden sodann mit Inkrafttreten des GGG (1. Jänner 1985) in der Form adaptiert, daß an die Stelle der früheren Bogengebühr (§ 3 Abs. 2 GJGebGes. 1962) die Seitengebühr von

20 S (je Seite) getreten ist (Tarifpost 9 lit. c GGG). Die nunmehrige Erhöhung dieser Gebühr dient der Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

**Zu den lit. b bis f:**

Zur besseren Übersicht wurde, wie bereits zur Z 2 (§ 10 GGG) gesagt worden ist, die bisherige Gebührenpost des § 29 Abs. 1 GUG in das GGG (Tarifpost 9 lit. d) überstellt, wobei gleichzeitig — aus Gründen der Anpassung an die Änderung der Verhältnisse — die Gebühr, die seit 1. Jänner 1981 unverändert geblieben war, auf 100 S angehoben worden ist.

**Zur Z 6 (Tarifpost 10 GGG):**

**Zur lit. a:**

Die Gebühren für Handelsregisterauszüge haben vom 10. Juni 1963 an bis 31. Dezember 1984 40 S je Bogen (= 4 Seiten) betragen (Tarifpost 12 III GJGebGes. 1962 in der Fassung des Art. I Z 18 des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119/1963); sie wurden sodann mit Inkrafttreten des GGG (1. Jänner 1985) in der Form adaptiert, daß an die Stelle der früheren Bogengebühr (§ 3 Abs. 2 GJGebGes. 1962) die Seitengebühr von 20 S (je Seite) getreten ist (Tarifpost 10 IV GGG). Die nunmehrige Erhöhung dient der Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

**Zur lit. b:**

Durch die neue Anmerkung 3 a soll vermieden werden, daß das gesamte Stamm- oder Grundkapital einer ausländischen Kapitalgesellschaft, das zu einem wesentlichen Teil der inländischen Zweigniederlassung nicht zur Verfügung steht, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden kann. Die Vorschrift dient auch einer besseren Akkordierung mit der Anmerkung 3.

Die Anmerkung 3 a bewirkt eine Erleichterung der Errichtung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in Österreich und damit eine Förderung der Wirtschaftsverbindungen mit dem EG-Raum.

**Zum Artikel II:**

Die Einhebungsgebühren des § 6 GEG 1962, die primär der Abgeltung der Portokosten bei Zustellung von Zahlungsaufträgen dienen, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 1981 festgesetzt worden (BGBl. Nr. 55/1981). Damals haben die Portokosten für Rückscheinbriefe, die eigenhändig zuzustellen waren, 19 S betragen; für Rückscheinbriefe, bei denen die Ersatzzustellung zulässig ist, war eine Postgebühr von 14 S zu entrichten (BGBl. Nr. 561/1980). Diese Postgebühren sind in der Zwischenzeit auf 32 S (für eigenhändig zuzustellende Rückscheinbriefe) und 22 S (Rückscheinbriefe, bei denen die Ersatzzustellung zulässig ist) erhöht worden (BGBl. Nr. 48/1986). Die neue Einhebungsgebühr soll der zumindest teilweisen Abgeltung der höheren Portokosten dienen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen war, daß in vielen Einbringungsakten auch mehrere Zustellvorgänge erfolgen, von denen jeder mit Kosten verbunden ist.

**Zum Artikel III (Änderung des § 29 Abs. 1 GUG):**

Die Änderung des § 29 Abs. 1 GUG folgt aus der Transferierung dieser Gebührenbestimmung in das GGG (Tarifpost 9 lit. d).

**Zum Artikel IV:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

**Zum Artikel V:**

Der Inhalt der Vollzugsklausel folgt aus Artikel VI Z 16 GGG.

## Gegenüberstellung

des Wortlautes des § 4 Abs. 1 und 2, des § 10 Z 3, des § 16 Z 2 lit. b, des § 20, der Tarifpost 9 lit. c und d, der Anmerkung 15 zu Tarifpost 9 und der Tarifpost 10 IV des Gerichtsgebührengesetzes, des § 6 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 sowie des § 29 des Grundbuchsumstellungsgesetzes (geltende Fassung) und der im Entwurf vorgesehenen Fassung

### Geltende Fassung

#### Artikel I

##### Gerichtsgebührengesetz

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Gebühren auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. Soweit nicht Gerichtskostenmarken oder Freistempelabdrucke verwendet werden, ist in diesen Fällen die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung des **urschriftlichen** Zahlungsbeleges (des Überweisungsbeleges) auf dem Schriftsatz nachzuweisen. Auf dem Zahlungsbeleg (dem Überweisungsbeleg) sind der Vermerk „Gerichtsgebühren“ anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Einzahlungsbeleges (Überweisungsbeleges) erforderlich.

(2) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren), 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) und die in § 29 Abs. 1 GUG (Abschriftgebühr) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

### Entwurf

#### Artikel I

##### Gerichtsgebührengesetz

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Gebühren auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. Soweit nicht Gerichtskostenmarken oder Freistempelabdrucke verwendet werden, ist in diesen Fällen die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung des Zahlungsbeleges (des Überweisungsbeleges) auf dem Schriftsatz nachzuweisen. **Der Zahlungsbeleg (Überweisungsbeleg) ist in Urschrift oder in Ablichtung anzuschließen; eine Ablichtung ist nur dann als tauglicher Zahlungsbeleg (Überweisungsbeleg) anzusehen, wenn hieraus alle Angaben zweifelsfrei entnommen werden können, die die Zuordnung der Zahlung oder Überweisung zur betreffenden Gerichtssache und die Feststellung des Tages der Einzahlung oder der Entgegennahme des Überweisungsauftrages durch die Bank ermöglichen.** Auf dem Zahlungsbeleg (dem Überweisungsbeleg) sind der Vermerk „Gerichtsgebühren“ anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Einzahlungsbeleges (Überweisungsbeleges) erforderlich.

(2) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), **lit. d (Abschriftgebühr)**, 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

## Geltende Fassung

§ 10. Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. ....
2. ....
3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV sowie auf die Abschriftgebühr nach § 29 Abs. 1 GUG;

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. ....
2. 20 000 S bei
  - a) ....
  - b) Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

§ 20. (1) In den Fällen des § 70 ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10) ist der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben.

(2) Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

1. Der in einer aufgehobenen Entscheidung enthaltene Kostenausspruch bleibt bis zur Fällung einer neuen Entscheidung maßgebend.
2. Im Fall der Abänderung des Kostenausspruches durch eine höhere Instanz ist ihr Spruch auch für die Ersatzpflicht bezüglich der Gebühren der unteren Instanz bestimmend. Soweit sich hienach eine Änderung der Ersatzpflicht ergibt, ist die Änderung von Amts wegen durchzuführen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Entscheidungen höherer Instanzen.

## Entwurf

§ 10. Von der Zahlung der Gerichts und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. ....
2. ....
3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, **auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d** sowie auf die Gebühren für Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 IV.

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. ....
2. 20 000 S bei
  - a) ....
  - b) **den im § 49 Abs. 2 Z 2 a bis 2 c JN angeführten** Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

§ 20. (1) In den Fällen des § 70 ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10) ist der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben.

(2) entfällt.

## Geltende Fassung

- TP 9. a) .....  
 b) .....  
 c) für Grundbuchsauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden, beträgt die Gebühr für jede angefangene Seite 20 S;

§ 29. (1) erster Satz GUG. Für Grundbuchsabschriften über eine Einlage und für Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen sind, soweit diese Abschriften im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, für je zwölf Seiten im Format A 4 40 S an Gerichtsgebühren zu entrichten.

Anmerkung 15 zu TP 9 GGG. Grundbuchsauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach § 29 Abs. 1 GUG werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

§ 29. (1) zweiter Satz GUG. Hierbei ist für die Gebührenbemessung nicht das Format des verwendeten Papiers maßgeblich, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks.

TP 10 IV. Für Registerauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, beträgt die Gebühr für jede angefangene Seite 20 S.

## Artikel II

## Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962

§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 20 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

## Artikel III

## Grundbuchsumstellungsgesetz

§ 29. (1) Für Grundbuchsabschriften über eine Einlage und für Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen sind, soweit diese Abschriften im Weg der automa-

## Entwurf

- TP 9. a) .....  
 b) .....  
 c) für Grundbuchsauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden, beträgt die Gebühr für jede angefangene Seite 50 S;  
 d) für Grundbuchsabschriften über eine Einlage und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen, soweit diese Abschriften im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, beträgt die Gebühr für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4 100 S;

Anmerkung 15. Grundbuchsauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach Tarifpost 9 lit. d werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird. Für die Gebührenbemessung von Abschriften nach Tarifpost 9 lit. d ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich.

TP 10 IV. Für Registerauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, beträgt die Gebühr für jede angefangene Seite 50 S.

## Artikel II

## Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962

§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 50 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

## Artikel III

## Grundbuchsumstellungsgesetz

§ 29. Bisheriger Abs. 1: entfällt (nunmehr in die Tarifpost 9 lit. d GGG — mit der Maßgabe, daß die Gebühr für je 12 angefangene Seiten im Format A 4

## Geltende Fassung

tionsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4 40 S an Gerichtsgebühren zu entrichten. Hierbei ist für die Gebührenbemessung nicht das Format des verwendeten Papiers maßgeblich, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks.

(2) .....

(3) .....

## Entwurf

100 S beträgt — sowie in den zweiten Satz der Anmerkung 15 zu Tarifpost 9 GGG transferiert).

(1): Entspricht dem bisherigen Abs. 2

(2): Entspricht dem bisherigen Abs. 3

### Artikel IV

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1988 in Kraft. Es findet auf Gerichtsgebühren und Einhebungsgebühren Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

### Artikel V

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.